

Probleme von Erbengemeinschaften

Eine Erbengemeinschaft ist langfristig keine ideale Lösung.

Wenn jemand stirbt, hinterlässt er in der Regel mehrere Erben. Rechtlich gesehen bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Mitglieder einer solchen Gemeinschaft müssen alle Entscheide betreffend Erbe einstimmig fällen – und zwar ungeachtet dessen, wie hoch der Anteil der einzelnen Mitglieder am Erbe ist. Legt sich nur ein Erbe quer, ist die Erbengemeinschaft handlungsunfähig. Häufig können sich die Erben in wichtigen Fragen nicht einigen. Damit blockieren sie sich gegenseitig, verzögern die Erbteilung erheblich und schaden oft auch dem Erbe. Eine Erbengemeinschaft ist auch handlungsunfähig, wenn ein oder mehrere Erben nicht auffindbar sind.

Ein grosses Konfliktpotenzial birgt bereits die Ermittlung des Nachlassvermögens, das es aufzuteilen gilt. Oft hat die verstorbene Person einen Teil ihres Vermögens schon zu Lebzeiten an einzelne Erben weitergegeben. Die Empfänger von Erbvorbezügen müssen sich den Erbvorbezug an ihren Erbteil anrechnen lassen. Oft werden jedoch Erbvorbezüge ohne schriftliche Abmachungen gewährt. Dadurch lassen sich solche Vermögensübertragungen zu Lebzeiten selten exakt rekonstruieren. Hinzu kommt, dass nicht selten jeder Erbe das Gefühl hat, der andere sei zu Lebzeiten des Verstorbenen bevorzugt worden.

Nachdem sich die Erben geeinigt haben, welche Vermögenswerte zum Nachlass gehören, stellt sich die Frage nach dem Wert dieser Vermögensteile. Besonders bei Liegenschaften gehen die Meinungen der Erben oft weit auseinander. Kann auch die Schätzung eines Immobilienspezialisten keine Einigung bringen, bleibt nur noch der Verkauf der Liegenschaft. Es kann sogar zu einer Versteigerung kommen.

Steht der Wert des Nachlassvermögens fest, müssen die Erben entscheiden, wer welche Vermögenswerte übernehmen soll. Dabei sind sie grundsätzlich frei, wie sie die Erbschaft aufteilen wollen. Sie können sich auch über die Anordnungen des Verstorbenen hinwegsetzen, wenn sie sich einig sind.

Eine Erbengemeinschaft ist langfristig keine ideale Lösung. Stirbt ein Erbe, geht sein Anteil an seine Nachkommen über. Meistens wird die Anzahl der Erben dadurch grösser und es wird noch schwieriger, einen einstimmigen Entscheid zu treffen. Es empfiehlt sich daher, die Aufteilung der Erbschaft so rasch wie möglich abzuschliessen und die Erbengemeinschaft wieder aufzulösen. Eine unparteiische Fachperson kann helfen, eine Lösung für die Aufteilung des Erbes zu finden, die für alle Erben fair und akzeptabel ist.

Walter A. Oetiker
Finanz- und Wirtschaftsberater
Ormisstrasse 88
8706 Meilen

Tel. 044 925 39 90
Fax 044 925 39 99
www.walot.ch
w.a.oetiker@walot.ch